

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 7. Februar

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 24. Februar 1991 in Berlin-Spandau	21	Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung von Bewerbern für den Verwaltungslehrgang I der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. November 1989 (AProO Verw. I und II)	25
Kirchengesetz zur Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AG ArchG) Vom 11. Januar 1991	21	Verwaltungslehrgang I 1991/92	25
Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen; hier: im Bereich der Oberfinanzdirektion (OFD) Düsseldorf	23	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	26
Landeskirchlicher Haushalt 1991	24	Fortbildungsseminare für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	26
Theologische Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit 1991/1992	24	Beteiligung an OIKOS	27
		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen	27
		Personal- und sonstige Nachrichten	27

**Fürbitte
für die 8. Tagung der 7. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 22. bis 24. Februar 1991
in Berlin-Spandau**

Nr. 2.112 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 28. Januar 1991

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, in den Gottesdiensten am 24. Februar 1991 der 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland fürbitte zu gedenken.

Während dieser Tagung sollen die notwendigen Entscheidungen zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen werden.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz
zur Ausführung des Archivgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union
(AG ArchG)**

Vom 11. Januar 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (Abl. EKD S. 266) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Archive

Zur Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts werden kirchliche Archive eingerichtet und unterhalten.

§ 2

Archivgut

(1) Zum kirchlichen Archivgut gehören auch die kirchlichen Kunstgegenstände, die die Geschichte der kirchlichen Körperschaft dokumentieren.

(2) Nichtkirchliches Archivgut kann in kirchliche Archive aufgenommen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für dieses Archivgut entsprechend, soweit nicht mit dem jeweiligen Eigentümer besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Verwaltung von Archivgut

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 des Archivgesetzes können die kirchlichen Körperschaften die Verwaltung ihres Archivguts durch schriftlichen Vertrag anderen Trägern kirchlicher Archive übertragen oder ihr Archivgut unbeschadet ihres Eigentumsrechtes anderen kirchlichen Archiven als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchliche Archiv soll eine Übertragung oder Übergabe nach Satz 1 annehmen.

(2) Kirchliches Archivgut, das nach Absatz 1 von anderen kirchlichen Archiven übernommen wird, ist nach den abgebenden kirchlichen Körperschaften getrennt zu verwahren.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sollen in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive, die Beratung und Betreuung des Kreissynodalarchivpflegers oder des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch nehmen.

(4) Kirchliches Archivgut kann vorübergehend für Ausstellungen nichtkirchlichen Trägern durch schriftlichen Vertrag ausgeliehen werden.

§ 4

Verwahrung

Kirchliche Archive müssen in Räumen untergebracht sein, die für die Aufbewahrung von Archivgut geeignet sind.

§ 5

Verzeichnisse

(1) Kirchliche Archive werden in das Archivverzeichnis der Landeskirche aufgenommen.

(2) Für kirchliche Archive soll ein Findbuch geführt werden, das beim Landeskirchlichen Archiv, beim Kirchenkreis und beim Träger zu hinterlegen ist.

§ 6

Übergabepflicht und Aufnahme

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben sämtliches Schriftgut und alle sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 des Archivgesetzes, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, ihrem Archiv zu übergeben.

(2) Dies gilt auch für privates, aber dienstlich entstandenes Schriftgut der kirchlichen Amtsträger, das der kirchlichen Körperschaft überlassen wird.

(3) Das Archiv und seine Verwaltung haben von der Übergabe des Archivguts an, ebenso wie zuvor die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme als Archivgut trifft das zuständige Leitungsorgan nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

§ 7

Nutzung durch Eigentümer und Betroffene

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben das Recht, das in ihrem Archiv befindliche kirchliche Archivgut zu dienstlichen Zwecken jederzeit zu nutzen. Dies gilt auch für in ihrem Eigen-

tum stehendes Archivgut, das sich in anderen kirchlichen Archiven befindet.

(2) Betroffenen hat das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Antrag Einsicht in das kirchliche Archivgut zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen, soweit es sich auf ihre Person bezieht; Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolger von Betroffenen.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Der Träger des Archivs ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann durch den Rechtsnachfolger des Betroffenen verlangt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse daran geltend macht.

§ 8

Benutzung durch Dritte

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivguts kann Dritten gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Benutzung zu kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen soll.

(2) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nach § 5 Archivgesetz nur mit Genehmigung des Archivleiters vorgelegt werden.

(3) Schriftgut und Gegenstände, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, fallen nicht unter die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes.

(4) Die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.

(5) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Evangelischen Kirche gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Geheimhaltungspflichten verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des kirchlichen Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre.

(6) Die Benutzung kann mit Bedingungen verknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Der Benutzer muß sich verpflichten, die Benutzungsordnung und etwaige Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

§ 9

Archivordner

(1) Die kirchlichen Körperschaften sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens geeignete Personen zu Archivordnern berufen. Die Berufung von Archivordnern erfolgt nach Beratung durch das Landeskirchliche Archiv.

(2) Die Archivordner haben insbesondere die Aufgabe, ein Bestandsverzeichnis anzulegen, das kirchliche Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, zu erhalten und für dessen Benutzbarkeit Sorge zu tragen.

§ 10

Kreissynodalarchivpfleger

(1) Die Kirchenkreise haben die Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer kirchlichen Archive zu unterstützen und über die Einhaltung des Archivgesetzes zu wachen.

(2) Die Kirchenkreise sollen zur Durchführung dieser Aufgaben Kreissynodalarchivpfleger berufen. Die Berufung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Kreissynodalarchivpfleger beraten in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv die kirchlichen Archive im Kirchenkreis in Fragen des Archivwesens und der regionalen Kirchengeschichtsforschung. Sie besuchen regelmäßig die kirchlichen Archive im Kirchenkreis. Über den Zustand der besuchten kirchlichen Archive ist dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchlichen Archiv schriftlich zu berichten. Sie nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben an den Visitationen im Kirchenkreis teil.

(4) Ist kein Kreissynodalarchivpfleger berufen worden, so können diese Aufgaben dem Landeskirchlichen Archiv übertragen werden.

§ 11

Benutzungs- und Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung kirchlichen Archivguts werden Gebühren und Auslagen nach der Archivgebührenordnung erhoben.

§ 12

Landeskirchliches Archiv

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland unterhält das Landeskirchliche Archiv als Einrichtung der kirchlichen Archivpflege und als Archiv der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt in allen Fragen des Archivwesens.

(3) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive zu beraten und zu betreuen.

(4) Das Landeskirchliche Archiv unterstützt die rheinische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

(5) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchengemeinden in Fragen der Schriftgutverwaltung und hält zu diesem Zweck Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt durch Ausführungsverordnung Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Kirchenleitung kann das Landeskirchenamt ermächtigen, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

(Siegel)

Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen;

hier: im Bereich der Oberfinanzdirektion (OFD) Düsseldorf

Nr. 21757 II Az. 14-5-17

Düsseldorf, 17. Januar 1991

Die im KABI. 1981, S. 246 ff. bekanntgegebene Verfügung der OFD Düsseldorf vom 28. Juli 1981 – S 2334 A – St 121 ist – auf unsere Anfrage hin – zu modifizieren. Mit Schreiben vom 23. November 1990 – S 2334 A – St 151 hat die OFD Düsseldorf – für ihren Bezirk geltend – mitgeteilt:

Eine pauschale Festsetzung von Mietwerten für die Dienstwohnungen der Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland durch die OFD Düsseldorf ist wegen der regionalen Unterschiede der örtlichen Mietwerte nicht möglich. Vielmehr sollten sich die Kirchengemeinden mit den zuständigen Finanzämtern zur Abstimmung der Mietwerte in Verbindung setzen.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kosten für Wassergeld war die OFD Düsseldorf jedoch damit einverstanden, den Wasserverbrauch auf 3 cbm pro Monat für jede dem Pfarrhaushalt angehörige Person zu schätzen. Zwischenzeitlich ist jedoch nach den statistischen Angaben der Wasserverbrauch pro Person und Monat auf durchschnittlich 4 cbm angestiegen. Hierauf hatte die OFD Düsseldorf in einer verwaltungsinternen Anweisung hingewiesen (gültig ab 1. Januar 1989).

Soweit Kirchengemeinden von dieser Änderung der Verhältnisse keine Kenntnis hatten, ist die OFD Düsseldorf damit einverstanden, daß eine Umstellung der Berechnung zum 1. Januar 1991 erfolgt.

Im übrigen empfiehlt die OFD Düsseldorf den Kirchengemeinden, die Mietwerte in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren mit den betroffenen Finanzämtern neu abzustimmen.

Bei der Ermittlung des Mietwertes können sich Besonderheiten ergeben, wenn der Arbeitgeber die Kosten für ein in der Dienstwohnung befindliches häusliches Arbeitszimmer trägt. Hierzu gilt folgendes:

In die Berechnung des Mietwertes sind solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Für die Herausnahme aus der Bemessungsgrundlage (Wohnfläche) sind jedoch neben der ausdrücklichen – schriftlichen – Zuweisung dieses Raumes als Büro oder Dienstzimmer weitere Indizien zu fordern, die die Anerkennung eines überwiegend eigenbetrieblichen Arbeitgeberinteresses rechtfertigen, weil sie die tatsächliche Abgrenzung zu den Wohnräumen erkennen lassen. Als solche Merkmale kommen z. B. in Betracht die (Teil-)Möblierung des Büros durch den Arbeitgeber, die Erfassung der anteiligen Energiekosten über gesonderte Zähler oder die räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür.

Erstattet der Arbeitgeber – ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein – dem Arbeitnehmer die auf das zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt auf Grund des Steuerreformgesetzes ab 1. Januar 1990 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten – ggf. schon im Lohnsteuerermäßigungsverfahren – geltend zu machen.

Die Finanzämter im Bezirk der OFD Düsseldorf haben eine Ausfertigung dieses Schreibens erhalten.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Haushalt 1991

Nr. 1417 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 16. Januar 1991

Hiermit geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 15. November 1990 festgestellten und von der Landes-synode am 12. Januar 1991 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1991 bekannt:

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1991		1990	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	236 510 000,-	276 492 174,-	217 687 349,-	253 669 348,-
1 Besondere kirchliche Dienste	467 400,-	19 967 760,-	321 800,-	15 235 737,-
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	17 552 320,-	–	14 069 277,-
3 Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission	50 710 500,-	88 734 968,-	8 500 500,-	45 954 438,-
4 Öffentlichkeitsarbeit	321 790,-	8 547 003,-	288 745,-	8 097 710,-
5 Bildungswesen und Wissenschaft	314 720,-	25 235 499,-	309 220,-	22 453 717,-
6 unbesetzt	–	–	–	–
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4 330 935,-	26 584 067,-	4 036 640,-	23 045 002,-
8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	18 576 135,-	3 809 070,-	9 987 135,-	3 318 226,-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	220 498 520,-	64 807 139,-	211 868 611,-	67 156 545,-
Gesamtplan	531 730 000,-	531 730 000,-	453 000 000,-	453 000 000,-

Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom 18. Februar bis 22. Februar 1991 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 202, bei Herrn LKÖVR Münter eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

**Theologische Fortbildung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit
1991/1992**

Nr. 34956 Az. 13-12-2

Düsseldorf, 9. Januar 1991

Die Evangelische Sozialakademie Friedewald in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland bietet eine theologische Fortbildung an, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit, die mit anderen Qualifikationen in einen kirchlichen Beruf eingetreten sind. Die Fortbildung besteht aus drei Kursen insgesamt, die sich auf einen Zeitraum von 1½ Jahren verteilen. Ein Kurs umfaßt zwei Arbeitswochen

(6-Stunden-Tag; 5 Tage pro Woche). Der erste Kurs findet statt in der Zeit vom 6. – 17. Mai 1991 unter der Thematik „Kirche und soziale Frage im 19. Jahrhundert“. Die Teilnehmergebühr beträgt 60,- DM pro Tag verbunden mit einer einmaligen Kursgebühr von 100,- DM für alle Kurse.

Anfragen bezüglich der Konzeption dieser Fortbildung sowie Anmeldungen werden an das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 68, 4000 Düsseldorf 30, erbeten. Anmeldeschluß 28. Februar 1991.

Interessenten und Teilnehmer treffen sich mit den Veranstaltern der Fortbildung am 1. März 1991 um 10.00 Uhr im Sozialwerk des Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1.

Das Landeskirchenamt

**Regelung des Verfahrens
zur Feststellung der Eignung von Bewerbern
für den Verwaltungslehrgang I
der Evangelischen Kirche im Rheinland
gemäß § 4 Abs. 2
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Erste und Zweite
kirchliche Verwaltungsprüfung
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 16. November 1989 (AProO Verw. I und II)**

Nr. 36317 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 18. Dezember 1990

Die charakterliche, geistige und körperliche Eignung von Bewerbern für den Verwaltungslehrgang I wird durch ein besonderes Verfahren festgestellt. Die Einzelheiten werden wie folgt geregelt:

1. Teilnehmender Personenkreis

- 1.1 An dem Verfahren nehmen die Bewerber für den Verwaltungslehrgang I teil, die die übrigen allgemeinen und die besonderen Teilnahmevoraussetzungen nach den §§ 4 und 5 AProO Verw. I und II erfüllen, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 1.2 Bewerber, die die Abschlußprüfung für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten mindestens mit der Note „befriedigend“ abgelegt haben, nehmen nicht an dem Verfahren teil.
Für die Berücksichtigung beim Auswahlverfahren gem. § 8 Abs. 5 AProO Verw. I und II wird das Ergebnis der Abschlußprüfung wie ein Ergebnis dieses Verfahrens gewertet.
- 1.3 Bewerber, deren Eignung bereits in einem früheren Verfahren festgestellt wurde, brauchen bei einer erneuten Bewerbung nicht teilzunehmen. Sie können auf eigenen Wunsch teilnehmen. Es gilt dann das Ergebnis des neuen Verfahrens.
- 1.4 Bewerber, die die Wiederholungsprüfung gem. § 24 AProO Verw. I und II anstreben, nehmen an dem Verfahren nicht teil.

2. Inhalt, Verfahren, Feststellung des Ergebnisses

2.1 Inhalt

Die Eignung der Bewerber soll im Rahmen dieses Verfahrens durch die Anfertigung schriftlicher Arbeiten festgestellt werden.

Dabei sollen im wesentlichen Gegenstand der Eignungsfeststellung sein:

	zu berücksichtigen mit %
a) Erfassen von Zusammenhängen, Ausdrucksvermögen, Argumentationsfähigkeit, Beherrschung der deutschen Sprache	50
b) Allgemeinbildung	30
c) Belastbarkeit, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit	20

Die anzufertigenden Arbeiten werden vom Landeskirchenamt festgelegt.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Das Verfahren wird nach dem Ende der Bewerbungsfrist und vor der Zulassung der Lehrgänge durchgeführt. Ort

und Zeitpunkt werden vom Landeskirchenamt in diesem Rahmen festgelegt.

- 2.2.2 In der Ausschreibung der Verwaltungslehrgänge im Kirchlichen Amtsblatt ist auf diese Regelung und den voraussichtlichen Termin hinzuweisen. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist erhalten die Teilnehmer eine besondere Einladung.

- 2.2.3 Für die Kosten des Verfahrens gilt § 9 Abs. 6 AProO Verw. I und II entsprechend.

2.3 Ergebnis

- 2.3.1 Die nach Nr. 2.1 angefertigten Arbeiten werden vor der Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen von Beauftragten des Landeskirchenamtes durchgesehen und mit einer Note und Punktzahl nach § 16 AProO Verw. I und II bewertet. Die Einzelheiten regelt das Landeskirchenamt.

- 2.3.2 Die Eignung eines Bewerbers ist festgestellt, wenn das Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ mit der Punktzahl 5 ergibt.

- 2.3.3 Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

3. Wiederholung

Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt werden konnte, haben die Möglichkeit, an höchstens einem späteren Verfahren teilzunehmen. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt eine weitere Teilnahme zulassen.

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- 4.1 Diese Regelung gilt für Zulassungsverfahren zu Verwaltungslehrgängen I, die nach dem 31. Dezember 1990 beginnen.

- 4.2 Bewerber, die bis zum 31. Dezember 1990 an einem Auswahlverfahren gescheitert sind, brauchen bei einer erneuten Bewerbung bis zum 31. Dezember 1992 nicht an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie können auf eigenen Wunsch teilnehmen. In besonderen Fällen kann die Frist nach Satz 1 vom Landeskirchenamt verlängert werden.

- 4.3 Die Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von Bewerbern nach Nr. 1.2 beim Auswahlverfahren, die nicht in § 16 AProO Verw. I und II vergleichbaren Punktzahlen ausgedrückt sind, regelt das Landeskirchenamt im Rahmen des Auswahlverfahrens. Dies gilt für Bewerber nach Nr. 4.2, die nicht auf eigenen Wunsch an dem Verfahren teilgenommen haben, und für Bewerber nach Nr. 1.4 entsprechend.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 1991/92

Nr. 36240 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 2. Januar 1991

Am 2. September 1991 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis November 1992 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 1993 stattfinden. Der Lehrgang findet statt in der Evangelischen Akademie Mülheim,

Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim/Ruhr. Es werden voraussichtlich 40 Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrganges so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien. In einigen Monaten werden auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu, ist von den Teilnehmern die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beläuft sich z. Z. auf 6,60 DM täglich = 33,00 DM je Lehrgangsabschnitt, der sich für Teilnehmer ohne Hausstand verdoppelt.

Anträge auf Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllen, bis zum **30. April 1991** über den Vorsitzenden des Leitungsorganes auf dem Dienstwege an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrganges einverstanden erklärt und zusichert, daß der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung des Dienststellenleiters können bei uns angefordert werden (Telefon: 02 11 / 4562-313 oder -406).

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Eignung der Bewerber zum Verwaltungslehrgang I gem. § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in einem besonderen Verfahren festzustellen. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, Seite 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, daß dieses Verfahren am **17. Mai 1991** in der Evangelischen Akademie Mülheim stattfindet. Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist noch besonders eingeladen. Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 3335 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 21. Januar 1991

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben bestanden:

Herrmann, Christiane, Mülheim a. d. Ruhr
Kriegel, Gabi, Kamp-Lintfort
Liebig, Thomas, Dudweiler

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsseminare für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 1094 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 10. Januar 1991

Für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst werden in 1991 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

91.01

28. – 30. Januar 1991

Josef-Hromadka-Haus in Stolberg-Zweifall

Das Beihilferecht der EKIR
und

- Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
- Unterstützungsgrundsätze

91.02

18. – 20. Februar 1991

Evangelisches Freizeit- und Erholungsheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Landessynode 1991

- Berichte, Hintergrundinformationen, Beschlußfassungen und Auswirkungen

91.03

28. Februar – 1. März 1991

Evangelische Akademie Mülheim a. d. Ruhr

Fortbildungsseminar für Ausbilder der Auszubildenden für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten

91.04

11. – 12. März 1991

Evangelisches Freizeit- und Erholungsheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Die Evangelischen Kirchen im Bereich der alten und neuen Bundesländer – Auswirkungen der deutschen Vereinigung

91.05

25. – 26. März 1991 = Seminarabschnitt A

27. – 28. März 1991 = Seminarabschnitt B
Pastoralkolleg der EKIR in Rengsdorf

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dieses Seminar wird angeboten für Mitarbeiter **ohne** kirchliche Verwaltungsprüfungen, die im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen tätig sind.

Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Teilung in Seminarabschnitt A = Haushalts- und Kassenwesen, Seminarabschnitt B = Rechnungswesen.

Die Anmeldung zu beiden Seminarabschnitten ist möglich.

91.06

22. – 24. Mai 1991

Evangelisches Freizeit- und Erholungsheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Aus dem Dienstrecht der EKIR mit dem Schwerpunktthema „Die Satzung der KZVK“ einschließlich Rechtsprechung durch das BAG.

- Änderungen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
- Fragen aus der Praxis für die Praxis

91.07**3. – 5. Juni 1991****Evangelisches Freizeit- und Erholungsheim
Nümbrecht-Bierenbachtal**

Mitarbeiterinnen im Sekretariatsbereich

- Organisation der kirchlichen Verwaltungen
- Zeit- und Arbeitsplanung
- Einsatz technischer Arbeitsmittel (z. B. EDV)

91.08**11. – 13. September 1991****Josef-Hromadka-Haus in Stolberg-Zweifall**

Kreissynodalrechner und Geprüfte

- Anlässlich von Prüfungen treten immer wieder (vermeidbare) Schwierigkeiten auf, die das Verhältnis zwischen Prüfern und Geprüften belasten.

Das Seminar soll mit dazu beitragen, Verständnis für die Arbeit des/der jeweils Betroffenen zu erreichen und zu vertiefen. Die Referenten sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenerledigung die (ihre) jeweilige(n) Position(en) darstellen und begründen. Fragen aus der Praxis für die Praxis werden mitbehandelt.

91.09**30. September – 2. Oktober 1991****Evangelisches Freizeit- und Erholungsheim
Nümbrecht-Bierenbachtal**

Presbyterwahlen 1992

- Das Presbyteramt – die Aufgaben
- Die Presbyterwahlordnung in der praktischen Anwendung

91.10**21. – 22. November 1991****Tagungsort: NN**

Fortbildungsseminar für Referenten der Verwaltungslehrgänge

Zu den Fortbildungsseminaren wird jeweils **besonders** eingeladen. Der Tagungskostenbeitrag beträgt je Seminartag 20,- DM. Unterbringung und Verpflegung erfolgen zu den Bedingungen der Tagungsstätten.

Das Landeskirchenamt

Beteiligung an OIKOS

Nr. 17156 Az. 12-7-9-4 Düsseldorf, 18. Dezember 1990

Die Beteiligung an der OIKOS, Ökologisches Handelskontor GmbH & Co KG Betriebsgemeinschaft, Frankfurt/Main kann als ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 der VO gelten. Ein Widerspruch dieser Beteiligung zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche (Artikel 216 Abs. 1 KO, § 2 Abs. 1 VO) besteht nicht.

Den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland wird deshalb die Beteiligung an OIKOS bis zu einer Einlagehöhe von 500,00 DM generell genehmigt.

Soweit Kirchenkreise, Verbände und kirchliche Einrichtungen sich beteiligen wollen, bedarf dies weiterhin der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen**

Nr. 33619 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 14. Januar 1991

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 23. Oktober 1990 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 wie folgt festgesetzt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44
Gas	9,86
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	11,83

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastorin im Hilfsdienst Annette Beuschel am 2. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Blunck-Stein am 16. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Pastor Klaus-Peter Böttler am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Drubel am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Flaig am 16. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Velbert.

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Haske am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Langer am 16. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Wadern-Losheim.

Pastor im Hilfsdienst Arnd Pr ü ß m a n n am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Holzbüttgen.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schmidt am 16. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord.

Pastor im Hilfsdienst Roger Schwind am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

Berufen/Pfarrstellen:

Gemeindemissionar Pastor Günther Kozinowski zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 122.

Pastorin im Hilfsdienst Helga Schrök-Vietor zur Pfarrerin der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastorin im Sonderdienst Anke Dittrich zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pastor Lothar Wand zum Pfarrer der Kirchengemeinde Burg, Kirchenkreis Lennep. Gemeindeverzeichnis S. 400.

Pastor Rolf Schmitz zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 405.

Gemeindemissionar Pastor Gerhard Bennert, bisher Verwalter der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr, Inhaber dieser Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 479.

Pfarrerin Ellen Bade-Morsch und Pfarrer Reiner Morsch zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis der Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 494.

Reiner Albrecht zum Pfarrer des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (2. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 507.

Hans-Martin Ruhl zum Pfarrer des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (3. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 508.

Heinz Weineck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 510.

Pastor im Hilfsdienst Hubertus Hahmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Völklingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 556.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A. Cordula Bremter vom Stadtkirchenverband Köln in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Landeskirchen-Oberinspektor Werner Brümmer vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Amtmann.

Kirchengemeinde-Sekretär z. A. Frank Busch von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pastor im Hilfsdienst Michael Diezun in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Herbert Gerlach vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastorin im Hilfsdienst Marlis Gerwig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Jugendakademie eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektor Werner Grutz vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Heimbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Niehl, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ulla Kost vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Helga Louis-Eberlein vom Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd, zur Kirchengemeinde-Amtfrau. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Verwaltungs-Angestellte Renate Raguß vom Stadtkirchenverband Köln in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Frank Sieper vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastor Uwe Staudt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lohmar eingerichtete Sonderdienststelle.

Stadt-Oberinspektor Detlef Westphal in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor beim Friedhofsverband Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Sigrid Werner auf eigenen Antrag wegen Übernahme in den Dienst der United Reformed Church in London zum 15. Januar 1991.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Wilfried Heime, Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zum 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Gerhard Bennertz vom Kirchenkreis An der Ruhr aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Uwe Binder zum 30. Dezember 1990.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Döninghaus von der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve, wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Hauft von der Reformation Kirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Harald Kampmann von der Markus-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Pastorin Ingeborg Kluge, vom Verband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Stephan Menzfeld zum 2. Dezember 1990.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Schübler von der Kirchengemeinde Kerken, Kirchenkreis Kleve, wegen Berufung zum Pfarrer.

Militärpfarrer Dr. Ulrich von den Steinen auf eigenen Antrag.

Gemeindemissionar Pastor Willibald Tiemann vom Volksmissionarischen Amt aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.



In deinem Zelt möchte ich ein Gast sein auf ewig, mich bergen im Schutz deiner Flügel. (Psalm 61, 5)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Friedrich Müller am 25. Dezember 1990 in Hilden, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf (Lukas-Kirchengemeinde), geboren am 17. Mai 1907 in Kuchenheim, ordiniert am 30. April 1933 in Oberhausen.

Pfarrer i. R. Dr. Erwin te Reh am 1. Januar 1991 in Köln, zuletzt Pfarrer in Michaelshoven in Rodenkirchen, geboren am 7. Mai 1911 in Wuppertal-Langerfeld, ordiniert am 17. Juli 1938 in Aachen.

Pfarrer Martin Roth am 25. September 1990 in Hückelhoven, Pfarrer in der Kirchengemeinde Hückelhoven, geboren am 21. März 1939 in St. Georgen/Rumänien, ordiniert am 6. Februar 1963 in Hermannstadt.

Ausscheiden aus dem Dienst und Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Ehemaliger Pfarrer Dr. Peter Rumpel mit Wirkung vom 5. Oktober 1990 wegen Austritt aus der evangelischen Kirche.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ulrich Hees in der Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung vom 1. März 1991. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrer Einbert-Jan Langevoort in Düsseldorf-Heerd mit Wirkung vom 1. März 1991. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pfarrer Klaus Toepper, zuletzt Militärpfarrer im Standort Wetzlar, mit Wirkung vom 1. März 1991. Gemeindeverzeichnis S. 77.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Altenkirchen wurde die 1. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an den Berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. Februar 1991 wieder errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrstellenausschreibungen:

Beim Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland ist sofort die Stelle eines(r) Landespfarrers/-pfarrerin für Industrie- und Sozialarbeit (KDA) neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören: die Intensivierung der Industrie- und Sozialarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland; der Aufbau regionaler Arbeits- und Organisationsformen; theologisch-sozialethische Grundsatzarbeit; die Beratung und Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, insbesondere der Sozialekretäre in den Kirchenkreisen; Kontakte mit kirchlichen und den anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. Wir wünschen uns: einen in der theologischen Sozialethik kundigen Pfarrer/Pfarrerin mit Kenntnissen aus der Praxis des KDA. Er/Sie soll Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft mitbringen, zur Zusammenarbeit mit dem Team des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik bereit und zur Kooperation mit Personen, Gruppen und Institutionen aus der Kirche und Gesellschaft fähig sein. Wir bieten: eine interessante und vielseitige Aufgabenstellung; eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30. Auskunft erteilt: Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (0211) 3610-266/267.

Die Ev. Studentengemeinde (ESG) Düsseldorf sucht eine(n) Pfarrerin/Pfarrer für ihre Studentenfarrstelle, die zum 1. März 1991 vakant wird. Das Gemeindeleben äußert sich in Arbeitskreisen, in Vortragsveranstaltungen und Gottesdiensten. Das Selbstverständnis der Gemeinde ist davon geprägt, das Christsein und politisches Engagement zusammengehören. Wichtig sind uns dabei die ökologische und ökumenische Orientierung unserer Aktivitäten. Wir suchen eine(n) Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, auf andere Menschen zuzugehen und mit Studenten zusammenzuarbeiten. Wichtig sind dabei Seelsorge und Beratung sowie die Unterstützung auch ausländischer Studenten. Erfahrungen in der Jugendarbeit sind hilfreich, Fremdsprachenkenntnisse wären gut. Organisationsgeschick ist nötig; zur Studentengemeinde gehört die Arbeit im Studentenwohnheim. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 27. Bewerbungen können innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Pfarrwahlausschuß der ESG Düsseldorf, z. H. von Frau Renate Dör-

ner, Witzelstraße 76, 4000 Düsseldorf 1, Telefon (0211) 346268, gerichtet werden. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Evangelische Studentengemeinde (ESG) an der Fachhochschule Köln (FH) sucht zum frühestmöglichen Termin eine(n) Studentenfarrer(in). Wir wünschen uns Aufgeschlossenheit für die studentischen Probleme an der FH, insbesondere auch für die Situation der ausländischen Studenten; Bereitschaft zur seelsorgerlichen Beratung und zu sozialem Engagement; Fähigkeit zu vielseitiger Teamarbeit; Kontaktfreudigkeit und Initiative für den anstehenden Neuaufbau der Arbeit (Aufbau eines Mitarbeiterkreises, Suche nach neuen Räumlichkeiten). Schwerpunkte unserer Arbeit sind Probleme der christlichen Verantwortung in Technik und Gesellschaft. Die ESG wirkt als offene Gemeinde an der Hochschule. Sie arbeitet eng mit der KSG-FH und der ESG an der Uni zusammen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 29/347. Die Pfarrstelle ist an die Kirchengemeinde Köln-Nippes angebunden. Deshalb erbitten wir Bewerbungen bis zum 15. März 1991 über das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes, Pallenbergstraße 24, 5000 Köln 60.

Die Evangelische StudentInnengemeinde (ESG) Wuppertal sucht eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer für ihre Studentenfarrstelle. Sie/Er sollte in der Lage sein, Christsein und politisches Engagement zusammenzusehen, Verbindung mit StudentInnen der Gesamthochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule zu suchen und zu halten, die bestehende Zusammenarbeit mit Gruppen aus der Hochschule und Kirche weiterzuführen und vor allem auch ausländischen StudentInnen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen; dazu wären Kenntnisse in Französisch und Englisch hilfreich. Das vor drei Jahren neu erbaute ESG-Zentrum mit integrierter Pfarrwohnung bietet gute räumliche Voraussetzung zur Förderung der Kommunikation zwischen Kirche und StudentInnen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 30. Bewerbungen können innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Pfarrstellenausschuß der ESG, z. H. von Frau Gudrun Bette, Oberer Griffenberg 158 in 5600 Wuppertal 1, gerichtet werden. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen (Ev. Religionsunterricht an Berufsschulen im Kreis Altenkirchen) ist sofort durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 5230 Altenkirchen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 261. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, II. Hagen 7, Postfach 101153, 4300 Essen 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Lützel sucht für ihren Bezirk Neuendorf/Rheindorfer eine/n Pfarrer/in. Die Kirchengemeinde besteht aus 3 Gemeindebezirken. Wir wollen im Team arbeiten. 3 Pfarrer/innen und 2 Gemeindepädagogen/innen planen und verantworten Gemeindegemeinschaften gemeinsam. Der bisherige Stelleninhaber ist durch Pensionierung ausgeschieden. Der/die Nachfolger/in sollte neben der Bezirksarbeit schwerpunktmäßig für die Jugend- und Konfirmandenarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich sein. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Auskunft geben der Vorsit-

zende des Pfarrwahlausschusses, Pfarrer Dr. Offerhaus, Telefon (0261) 281 2131 oder der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hans Steffens, Telefon (0261) 25958. Die Pfarrstelle wird durch Presbyteriumswahl besetzt. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Moselring 2-4, 5400 Koblenz, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. September 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in), der (die) sich den vielfältigen Aufgaben einer Einzelpfarrstelle in einem überschaubaren Stadtrandbezirk stellt. Freude an der Theologie und eine Fortsetzung der missionarischen Verkündigung werden erwartet. Der (die) Bewerber(in) sollte die sonntägliche Predigt zu einem Schwerpunkt seiner (ihrer) Tätigkeit machen und die Kanzelgemeinschaft mit der Nachbargemeinde Köln-Flittard weiterführen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 369. Auskünfte erteilen auch Herr Dr. Klimkait, Telefon (02202) 55696; Frau Rosenhahn, Telefon (0221) 662966 und Pfarrer Bauder, Telefon (0221) 662232. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Eschberg in Saarbrücken sucht wegen des Eintritts ihres Pfarrers in den Ruhestand zum Sommer 1991 einen Pfarrer oder eine Pfarrerin (evtl. Pfarrerehepaar). Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt. Die Kirchengemeinde in dem über 25 Jahre alten Stadtteil Eschberg hat ca. 2500 Gemeindeglieder. Im Gemeindezentrum mit Kirchraum und Kindergarten und im Gemeindebüro arbeitet ein Kreis engagierter haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, denen die Weitergabe der frohen Botschaft Jesu wichtig ist und die das in Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und in den vielfältigen Formen der Gemeindegemeinschaft vertreten. Die gewachsenen ökumenischen Kontakte sollten fortgeführt und vertieft werden. In der Gemeinde gilt der Lutherische Katechismus; der Gottesdienst wird in der Regel nach Ordnung B der Agende gehalten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 493; Auskünfte erteilt das Gemeindebüro, Telefon (0681) 812744. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, „Haus der Kirche“, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken 3, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarbrücken-Malstatt wird zum 1. April 1991 die 1. von 3 Pfarrstellen durch Pensionierung des Stelleninhabers frei. Malstatt hat z. Z. 6500 Gemeindeglieder, 3 Predigtstätten, 2 Gemeindehäuser und 1 Kindergarten. Die Verwaltungsarbeit wird z. T. durch das Gemeindeamt, z. T. durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises erledigt. Ein Pfarrhaus mit Garten in der Nähe eines Gemeindezentrums steht zur Verfügung. Im Bezirk liegt ein großes Altersheim der Arbeiterwohlfahrt mit Pflegestation. Wir wünschen uns eine(n) PfarrerIn, der/die sich durch soziale Probleme, Arbeitslosigkeit und Kirchenferne vieler Gemeindeglieder nicht abschrecken läßt; der/die teamfähig und für die ökumenische Arbeit offen ist (die Bevölkerung Malstats ist zu 2/3 katholisch). Über besondere Schwerpunkte der Arbeit können wir miteinander reden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 494. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Saarbrücken-Malstatt über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, „Haus der Kirche“, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken 3. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Faber, Telefon (0681) 44320; PfarrerIn Bade-Morsch und Pfarrer Morsch, Telefon (0681) 71780.

Die Kirchengemeinde Beuel sucht für den 1. Pfarrbezirk einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde besteht aus 4 Pfarrbezirken und umfaßt den rechtsrheinischen Teil von Bonn. Der 1. Pfarrbezirk ist geprägt durch den alten Ortskern von Beuel mit typischer Innenstadtstruktur und einem interessanten kulturellen Angebot. Zum Bezirk gehört ein Kindergarten. Ein (katholisches) Krankenhaus liegt im Ortskern. Die kürzlich renovierte „Versöhnungs-Kirche“, der Kindergarten und das Jugendheim liegen direkt neben dem zentralen Gemeindeamt; das Pfarrhaus in der Nähe des Rheins in einer Wohnstraße. MitarbeiterInnen des 1. Bezirks sind die Gemeindegewerkschaft, der Küster, die Jugendleiterin und der Kirchenmusiker (nebenamtlich) und das Team des Kindergartens. Wir wünschen uns eine integrierende Persönlichkeit mit der Fähigkeit, die Arbeitsbereiche zusammenzuhalten und mit den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie den beiden Kollegen und der Kollegin vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Für die Arbeit im Bezirk ist uns wichtig: Offenheit für neue Formen des Gottesdienstes; Interesse und Fähigkeit zur Kinder- und Jugendarbeit und zur Arbeit mit jungen Familien; Verständnis für soziale Problemgruppen und Beteiligung an der diakonischen Arbeit; Bereitschaft zu ökumenischer Arbeit und Ausländerarbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 509. Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 5200 Siegburg, an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Beuel, Siegfried-Leopold-Straße 74, 5300 Bonn 3.

Stellenausschreibung:

Ab 1. Oktober 1991 soll die Stelle eines der beiden Landeskirchenmusikwarte der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers wieder besetzt werden. Der Landeskirchenmusikwart verwaltet das kirchenmusikalische Fachaufsichtsamt der Landeskirche. Er berät Kirchenleitung und Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. Der Landeskirchenmusikwart hat für die einheitliche Ausrichtung und Handhabung der Fachaufsicht in den Kirchenkreisen Sorge zu tragen. Dazu gehören: die Beobachtung der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Landeskirche; die Weitergabe von Anregungen zur Pflege und Förderung der Kirchenmusik; die Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikwarten sowie mit kirchenmusikalischen Verbänden und Einrichtungen; die Mitwirkung bei der Berufung von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in den Gemeinden. Dienstsitz ist das Landeskirchenamt Düsseldorf. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden. Die Vergütung erfolgt gemäß BAT-KF zuzüglich einer Zulage. Wir suchen einen Bewerber bzw. eine Bewerberin mit langjähriger Berufserfahrung in der Qualifikation als A-Kirchenmusiker/in mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der EKV. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem anderen Stelleninhaber, wird erwartet. Für die örtliche Beweglichkeit ist Motorisierung erforderlich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 1991 an die Kirchenleitung, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, erbeten. Auskünfte erteilen die Landeskirchenmusikdirektoren Ebers und Wiedenhoff, Telefon (0211) 4562381 und Lk.-Oberamtsrat Oberlack, Telefon (0211) 4562361.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinigte Evangelische Mission sucht zum 1. September 1991 für ihre Ökumenische Werkstatt Wuppertal eine theologische Mitarbeiterin. Sie finden bei uns: eine Tagungsstätte mit Angeboten für Jugendliche und Erwach-

sene; einen Kreis von Kolleginnen und Kollegen im theologischen und pädagogischen Bereich sowie in Hauswirtschaft und Verwaltung, die in Kooperation miteinander die Gestaltung des Hauses und die Tagungen und Seminare verantworten; gemeinsames Einüben von Ausdrucksformen christlichen Zeugnisses im ökumenischen Kontext der Welt heute; Kontakte zu den über 20 Partnerkirchen der VEM in Afrika und Asien. Wir suchen eine Frau, die sich für Fragen von Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst engagiert, besonders für ökumenisch missionarischen Gemeindeaufbau. Sie soll u. a. Projekte für Gemeinden ausarbeiten, vorstellen und in der Durchführung begleiten; die bereit ist, in der Begegnung mit Menschen anderer Kulturen zu lernen und die Frohe Botschaft Jesu in ökumenischer Weite zu bezeugen; die Freude an kreativer Tätigkeit hat, Organisationstalent besitzt und auch zu Arbeit in Gremien bereit ist. Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene theologische Ausbildung; gruppenpädagogische Praxis und Gemeindefahrung; Bereitschaft zur Teamarbeit; gute Kenntnisse in Englisch oder Französisch; möglichst Auslandserfahrung in Asien oder Afrika; Befähigung zu Leitungsaufgaben. Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Siegfried Zöllner, Telefon dienstlich (0202) 89004-70 und (02336) 81357. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. Mai 1991 an die VEM, Referat für Mitarbeiterwerbung, Ausbildung und Stipendien, Dr. Siegfried Zöllner, Rudolfstraße 137, 5600 Wuppertal 2.

Der Kirchenkreis Bonn hat die Stelle des/der Leiters/Leiterin der Superintendentur neu zu besetzen. Gesucht wird ein/e aufgeschlossene/r Mitarbeiter/in mit praktischen Erfahrungen im Verwaltungsdienst und fundierten Kenntnissen im Haushalts- und Rechnungswesen. Die vielfältigen Aufgaben erfordern einen partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeitern/innen und die Fähigkeit, Verwaltungsvorgänge selbständig zu bearbeiten. Ein technisch gut ausgestattetes Büro steht zur Verfügung. Der/die Bewerber/in soll die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im öffentlichen Dienst abgelegt haben. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IV b. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, Telefon (0228) 26798-51.

Die A-Kirchenmusikerstelle an der Christuskirche der Kirchengemeinde Essen - Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist zum 1. Oktober 1991 mit einem/r A- oder B-Kirchenmusiker/in zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt den Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung des Kirchen-, Frauen-, Kinder- und Flötenchores, die Durchführung von Konzerten, die musikalische Begleitung von Festen und Feiern, Singen in Gruppen und Kreisen – auch in den Kindergärten. Wir wünschen uns einen engagierten Kirchenmusiker, der die Aufgabenbereiche mit Leben füllt und sich aktiv am Gemeindeleben beteiligt und mit Phantasie und Kreativität auch an neuen Gottesdienstformen mitarbeitet und den Gesang neuer Kirchenlieder fördert. In der Christuskirche steht eine 3manualige Schuke-Orgel (Bj. 56), vollmechanisch, 30 Register. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pastor Welter, Telefon (0201) 624169. Bewerbungen sind beim Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Zu den Karmelitern 15, 4300 Essen 1, einzureichen.

Die Kirchengemeinde Kettwig a. d. Ruhr, Altenheim „Haus Abendfrieden“ (78 Betten, 32 Mitarbeiter) sucht zum 1. April 1991 oder später eine(n) erfahrene(n), evangelische(n) Mitarbeiter(in) für die Heimverwaltung, möglichst mit Erster Verwaltungsprüfung. Eine abgeschlossene kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und EDV-Kenntnisse sind wünschenswert. Wir bieten: einen interessanten, gestaltungsfähigen Aufgabenbereich, der selbständiges Arbeiten erfordert; höchstmögliche Vergütung nach BAT-KF; alle Sozial-

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

leistungen des Kirchlichen Dienstes. Wir erwarten: möglichst berufspraktische Erfahrungen im Altenheimbereich (Selbstkostenblatt, Leistungsabrechnung, Verhandlungen mit Sozialhilfeträgern und Ämtern); Kenntnisse in der Personalverwaltung; Bereitschaft zur tätigen Mithilfe gegenüber den Heimbewohnern. Schriftliche Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen sind zu richten an: Kuratorium des Ev. Altenheimes „Haus Abendfrieden“, z. H. Herrn Dr. Gödde, Schulstraße 11, 4300 Essen 18 (Kettwig).

Wir sind ein zentrales Verwaltungsamt für 7 evangelische Kirchengemeinden im Norden Kölns. Es werden weiterhin sozial-diakonische Einrichtungen betreut. Wir suchen für sofort eine/n Mitarbeiter/in des mittleren/gehobenen Verwaltungsdienstes für ein vielseitiges Aufgabengebiet. Es ist die Übernahme der Leitung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung sowie der Kassenverwaltung vorgesehen. Wir erwarten von einem/er evangelischen Bewerber/in eine selbständige und konstruktive Mitarbeit. Es sollte die Zweite, mindestens aber die Erste kirchliche (bevorzugt) oder kommunale Verwaltungsprüfung abgelegt worden sein. Wir bieten vielseitige und umfangreiche Aufgaben und zu ihrer Wahrnehmung gute Arbeitsbedingungen sowie die Mithilfe durch weitere Mitarbeiterinnen. Der Aufgabe angemessen sind Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 11 oder Vergütungsgruppe IV a BAT-KF gegeben. Bewerbungen an das Ev. Verwaltungsamt Köln-Nord, Pallenbergstraße 24, 5000 Köln 60. Der Amtsleiter, Herr Krause, ist gerne bereit, unter Telefon (02 21) 74 80 25 weitere Auskunft zu erteilen.

An der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen der Ev. Kirche im Rheinland in Burscheid ist wegen Pensionierung des Schulleiters die Stelle des Realschulrektors (Besoldungsgruppe A 15 BBesG) zum 1. August 1991 zu besetzen. Die Realschule arbeitet als anerkannte Ersatzschule nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat in Koedukation z. Zt. ca. 500 Schüler in 18 Klassen. Angeschlossen ist ein Internat mit rd. 90 Plätzen. Wir suchen eine/n evangelische/n PädagogenIn, der/die über den allgemeinen Bildungsauftrag hinaus bereit ist, unter dem Anspruch des Evangeliums in Zusammenarbeit mit dem Kollegium junge Menschen zu bilden und in Mitverantwortung für unser Internat zu erziehen. Wir setzen voraus, daß der/die BewerberIn bereits Erfahrung in der Verwaltung einer Schule hat. Burscheid (Reg.-Bez. Köln) liegt am Rande des Bergischen Landes im Städtedreieck Düsseldorf-Köln-Wuppertal. Direkter Autobahnanschluß ist vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkus-

sen, Pfarrer Dr. Reinhard Witschke, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums der Realschule, Pfarrer Horst Zimmermann, Burscheider Straße 67, 5090 Leverkusen 3, Telefon (02 171) 31 61 1.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. April 1991 eine/n JugendreferentIn/Jugendreferenten mit pädagogisch qualifiziertem Studiengang und mehrjähriger Praxis in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Folgende Erwartungen haben wir an die Bewerber und Bewerberinnen: Kollegiale Zusammenarbeit mit den 22 pädagogischen MitarbeiterInnen der 13 Gemeinden; Fortbildung und Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen; Planung, Durchführung und Förderung von Seminaren, Aktionen u. a. Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit; Vertretung der Evangelischen Jugend nach außen. Bei gleicher Qualifikation soll die Stelle mit einer Frau besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit den für den öffentlichen Dienst gewährten Sozialleistungen. Telefonische Rückfragen erbitten wir an Herrn Walter Held, (02 14) 38 241/40 im Jugendreferat. Bewerbungsunterlagen gehen an den Superintendenten, Dr. Reinhard Witschke, Otto-Grimm-Straße 9 in 5090 Leverkusen 1, Telefon (02 14) 38 20.

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis An der Ruhr sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) Verwaltungssachbearbeiter/in mit Erster Verwaltungsprüfung. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Das Aufgabengebiet umfaßt: Koordination aller verwaltungstechnischen Arbeiten und Abläufe; Organisation der Geschäftsstelle; Haushaltsplanaufstellung und Überwachung, Bewirtschaftung; Anträge und Verwendungsnachweise; Organisation des Sammlungs- und Spendenwesens. Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b BAT-KF. Freistellung für den Zweiten Verwaltungslehrgang möglich. Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kuratoriums des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An der Ruhr, Herrn Prof. Dr. Freymann, Hagdorn 1 a, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Die Stadtkirchengemeinde Remscheid sucht zum 1. April 1991 einen hauptamtlichen evangelischen Küster und Hausmeister. Eine handwerkliche Ausbildung ist Voraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung wird gestellt. Erwartet wird Freude an der Arbeit und Mitarbeit bei Veranstaltungen sowie Offenheit für alle Gemeindeglieder. Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid, Ambrosius-Vaßbender-Platz 1, 5630 Remscheid.